

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der s::can GmbH

1. GÜLTIGKEIT DER BESTIMMUNGEN
 - 1.1. Die Firma s::can GmbH in 1200 Wien, Brigittagasse 22-24 (nachfolgend „s::can“ genannt), führt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) aus. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch s::can selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zur Gültigkeit für jedes Geschäft der schriftlichen Bestätigung durch s::can.
 - 1.2. Für alle Rechtsgeschäfte mit s::can sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrages erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit unserer Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, außer wenn abweichende Vertragsgrundlagen vorher schriftlich vereinbart worden sind.
2. VERTRAGSABSCHLUSS
 - 2.1. Angebote von s::can sind bis zur schriftlichen Bestellung freibleibend. Angaben von s::can in Preislisten und Katalogen, die an eine breite Kundenöffentlichkeit gerichtet sind, sind keine verbindlichen Angebote. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen gebunden. Aufträge müssen schriftlich von s::can gegenbestätigt werden. Erst nach Erteilung der Auftragsbestätigung durch s::can gilt der Vertrag mit dem in der Bestellung bezeichneten Inhalt als geschlossen. Mündliche Nebenabreden, erteilte Angebote, Auskünfte, Empfehlungen, Ratschläge und Zusagen unsererseits bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unbedingt der schriftlichen Bestätigung durch s::can. Der schriftlichen steht die Bestätigung in elektronischer Form auf einem Attachment als PDF-Dokument gleich. Bei Fehlen einer schriftlichen Bestätigung gilt der Vertrag mit der widerspruchsfreien Entgegennahme der Ware bzw. Durchführung der Leistung beim Kunden nach Maßgabe der erteilten Rechnung als zustande gekommen.
 - 2.2. Reparaturkostenvorschlüsse sind unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. TERMINABSPRACHEN
 - 3.1. Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich oder elektronisch als E-mail festzuhalten bzw. zu bestätigen.
4. PREISE, RECHNUNGEN & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
 - 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Die Preise verstehen sich netto, zzgl. Fracht, Verpackung, Nebenkosten und jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert abgerechnet.
 - 4.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Ändern sich nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist s::can im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Diese Abgaben und Fremdkosten können z. B. ein aktualisierter Kollektivvertrag oder andere zur Leistungserbringung notwendige Kosten wie Material, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. sein.
 - 4.3. Besondere, über die vereinbarten Leistungsinhalte hinausgehende Leistungen werden gesondert abgerechnet.
 - 4.4. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Bezahlung fällig. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass s::can am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Alle Kosten des Zahlungsverkehrs, sowohl die Inlands- wie Auslandsspesen, trägt der Käufer.
 - 4.5. s::can behält sich vor, Warenlieferungen von Vorkasse oder sonstiger Sicherstellung von Zahlungen abhängig zu machen oder Ware nur gegen Nachnahme zu übersenden, falls es sich um die erste Bestellung des Kunden handelt und/oder eine Kreditprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Diese Rechte werden auch für den Fall vorbehalten, dass der Kunde mit früheren Zahlungen im Rückstand war oder ist oder sein aktuelles Kreditlimit überschritten hat. Falls der Kunde in diesen Fällen eine solche Nachnahme oder Vorauskasse nicht einlöst, kann die Ware, unbeschadet sonstiger vertraglicher Rechte von s::can, anderweitig veräußert und dem Kunden die Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten Kaufpreis und dem durch den Notverkauf erzielten Kaufpreis in Rechnung gestellt werden.
 - 4.6. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann s::can unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen. Es werden Verzugszinsen ab der jeweiligen Fälligkeit berechnet, sofern s::can nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist s::can berechtigt, vorprozessuale Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die entstandenen Mahnspesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungstag zu ersetzen.
5. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN UND TERMINE, GEFAHRENBÜRGUNG
 - 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung von s::can und gilt nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers. Alle Lieferfristen gelten mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung als Maximalfristen und bezeichnen den Zeitraum, innerhalb dessen s::can zur Lieferung berechtigt ist.
 - 5.2. Die Lieferverpflichtungen von s::can stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch s::can verschuldet.
 - 5.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen s::can, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handels-, politische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von s::can nicht verschuldete Betriebsstörungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerungen bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die ohne von s::can verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleich. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei s::can oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie die Aufhebung des Vertrages erklären.
 - 5.4. s::can ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
 - 5.5. Bei Streckengeschäften gelten Liefertermine als eingehalten, wenn die Ware das Lieferwerk so rechtzeitig verlässt, dass bei üblicher Transportzeit die Lieferung termingerecht beim Endkunden eintrifft.
 - 5.6. Leistungsort für alle Lieferungen, auch frachtfreie, ist die jeweilige Verladestelle.
 - 5.7. Mangels ausdrücklicher anders lautender Vereinbarung liefert s::can zu den Bedingungen „frei Frachtführer“ (FCA) am Geschäftssitz von s::can. Die Gefahr geht mit der Annahme zur Verladung in das Transportmittel, bei Selbstabholung mit Bereitstellung zur Verladung, auf den Kunden über. Die Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Transporteur gilt als Beweis für einwandfreie Verpackung und Verladung.
 - 5.8. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, ist s::can berechtigt, entweder die Ware bei sich einzulagern, wofür eine Lagergebühr in der Höhe von € 10,00 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt und gleichzeitig auf Vertragsfüllung bestanden wird, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; in diesem Falle gilt überdies eine Konventionalstrafe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Tag als vereinbart. Die maximale Konventionalstrafe beträgt 25 % des Rechnungsbetrages. Im übrigen bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dazu gehören regelmäßig Transportkosten für eine fehlgeschlagene Anlieferung.
6. EIGENTUMSVORBEHALT & SICHERHEITEN
 - 6.1. s::can behält sich sein Eigentum an den gelieferten und künftig zu liefernden Gegenständen vor, bis der Käufer alle derzeitigen und zukünftigen Zahlungsforderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich eines anerkannten Schuldsaldos im Kontokorrent und bedingte Forderungen erfüllt hat, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
 - 6.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware von s::can gegen übliche Risiken angemessen zu versichern, gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Versicherungsansprüche aus einem Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an s::can abgetreten.
 - 6.3. Der Kunde ist nur dann ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, mit einer beweglichen Sache zu verbinden oder weiter zu veräußern, wenn er sich s::can gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet und wenn er bereits jetzt die daraus entstehenden und bereits entstandenen Forderungen gegen Dritte rechtswirksam abtrifft. Verbindet er die Vorbehaltsware mit einer beweglichen Sache dergestalt, dass s::can Miteigentümer der neuen Sache wird, ist der im Fall des Zahlungsverzuges auf Verlangen hin verpflichtet, s::can die Sache, soweit zulässig, herauszugeben. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers Hauptsache ist, so ist er verpflichtet, s::can in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache zu verschaffen. Veräußert er die Sache, tritt er bereits die daraus erwachsenden Forderungen gegen Dritte zur Sicherheit an s::can ab. Er verwarft das Miteigentum für s::can.
7. BESONDERE RÜCKTRITTSGRÜNDE
 - 7.1. s::can hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit beeinflussenden Tatsachen unrichtig oder unvollständige Angaben gemacht hat, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt wurde, es sei denn, der Kunde leistet unverzüglich Vorkasse.
 - 7.2. s::can hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ware oder Leistung im Rahmen eines Abruf- oder Rahmenauftrages nicht binnen der vereinbarten Laufzeit (maximal 8 Wochen ab Datum der Auftragsbestätigung) abgerufen wird.
 - 7.3. Im Falle eines Rücktrittes durch s::can oder den Kunden ist die Rücksendung der Ware nur mit vorheriger Zustimmung durch s::can zulässig. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr auf s::can erst bei ordnungsgemäßer Abnahme der Ware über. Im Falle der Rücknahme der von s::can gelieferten Ware besteht ein Anspruch auf vollen Ausgleich für infolge des Vertragsabschlusses getätigte Aufwendungen, wie Transport- und Verpackungskosten.
8. MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG
 - 8.1. Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leistet s::can nach den folgenden Vorschriften Gewähr:
 - 8.2. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Ablieferung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind, unter sofortiger Einstellung jedweder Be- und Verarbeitung, unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.
 - 8.3. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Kunden nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern es ist s::can vorher Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Ist der Mangel beherrschbar erfolgt die Gewährleistung ausschließlich durch kostenlose Behebung innerhalb angemessener Frist. Die Behebung kann nach Wahl durch s::can auch durch Austausch der mangelhaften Sache innerhalb angemessener Frist erfolgen. Der Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
 - 8.4. Der Ort der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen von s::can ist mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung deren Werkstätte in Wien.
 - 8.5. Im Falle der Belieferung des Kunden mit Erzeugnissen dritter Hersteller mithin der Funktion von s::can als bloßer Zwischenhändler gilt ausnahmslos eine Frist von 6 Monaten für die Geltendmachung jeglicher Gewährleistung- und Garantieansprüche.
 - 8.6. Im Falle der Unbehebbarkeit des Mangels, einer misslungenen Reparatur oder bei Verzug der Reparatur besteht je nach Art des Mangels der Anspruch auf Wandlung bzw. Preisminderung.
 - 8.7. Gibt der Kunde s::can nicht unverzüglich Gelegenheit, sich vom Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere nicht unverzüglich auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
 - 8.8. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leistet s::can in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.
 - 8.9. Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.
 - 8.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 24 Monate, für unbewegliche Sachen 3 Jahre.
 - 8.11. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind bloß unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bloß unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit sowie Fälle natürlicher Abnutzung oder nicht reproduzierbarer Software-Fehler. Die Ausübung von Gewährleistungsrechten ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seine vertragliche Leistung noch nicht vollständig erfüllt hat.
 - 8.12. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von s::can der Käufer selbst oder ein nicht von s::can ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt, insbesondere die Sonde öffnet.
9. GARANTIELEISTUNGEN
 - 9.1. s::can garantiert dem Kunden für die Dauer von 12 Monaten ab Auslieferung die technische Funktion der gelieferten Geräte und die Einhaltung der zugesicherten Geräteeigenschaften falls nicht ausdrücklich längere Garantiefreisten vereinbart sind.
 - 9.2. Der Kunde hat im Garantiefall nachzuweisen, dass die Einsatzbedingungen laut Hersteller eingehalten und die Geräte ordnungsgemäß angewendet und bedient wurden.
 - 9.3. Für die Einhaltung von Parametereigenschaften und Parametereigenheiten wird grundsätzlich keine Garantie übernommen.
 - 9.4. Von der Garantie ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von s::can bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die die s::can angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Die Garantie bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass beim Betrieb und der Handhabung der Geräte die Spezifikationen und Bedienungsanleitungen des Hersteller eingehalten werden, welche er sich zu diesem Zweck erforderlichenfalls durch Anfrage bei s::can selbst zu beschaffen hat. Bei Verkauf gebrauchter Ware übernimmt s::can keine Garantie.
10. RETOURSSENDUNGEN
 - 10.1. Retoursendungen einer von s::can an den Kunden ausgelieferten Ware, sei es im Rahmen einer Rückabwicklung, zu Reparaturzwecken oder zu Zwecken der Vornahme von Mängelbehebungen im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie, müssen vom Kunden ordnungsgemäß versendet, deklariert und unter Einhaltung allenfalls erforderlicher Zollformalitäten freigemacht werden. Im gegenteiligen Fall ist s::can berechtigt, solche Sendungen nicht anzunehmen.
 - 10.2. Das Risiko für Beschädigungen beim Transport trägt der Kunde.
11. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG
 - 11.1. Schadenersatzansprüche der Kunden sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.
 - 11.2. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus den Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen s::can richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von s::can verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
12. AUSSCHLUSS DES KONSUMENTENSCHUTZGESETZES (KSCHG)
 - 12.1. Die Anwendbarkeit des Konsumentenschutzgesetzes 1979 in der jeweils geltenden Fassung wird ausgeschlossen.
13. SONSTIGES
 - 13.1. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Unternehmens in 1200 Wien, Brigittagasse 22-24.
 - 13.2. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
 - 13.3. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist örtlich ausschließlich das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht zuständig.

13.4. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der AGB bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

13.5. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift.